

(3) Zur Sicherung der Bestellungen- und Pflegearbeiten wird es nichtlandwirtschaftlichen Betrieben, Verwaltungen, Wirtschafts- und Handelsorganen untersagt, landwirtschaftliche Arbeitskräfte zu werben oder einzustellen.

Die Leiter von Industriebetrieben und anderen Wirtschaftsorganen haben in ihren Betrieben in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsleitungen landwirtschaftliche Fachkräfte oder Arbeitskräfte mit landwirtschaftlichen Kenntnissen für die Arbeit in der Landwirtschaft zu gewinnen und freizustellen.

(4) Das Ministerium für Arbeit hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Maßnahmen zur Sicherung des Arbeitskräftebedarfes und des Einsatzes zusätzlicher Arbeitskräfte für die Pflegearbeiten in den Schwerpunktbezirken einzuleiten und durchzuführen.

(5) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind für die Organisation des Einsatzes der zusätzlichen Arbeitskräfte verantwortlich.

(6) Die Räte der Kreise haben bis 1. April 1954 einen Organisationsplan für Pflegearbeiten und Unkrautbekämpfung in den einzelnen Gemeinden auszuarbeiten und dabei den Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte sowie der Bekämpfungsmittel festzulegen.

§ 33

(1) Zur Erreichung höchster Erträge auf allen Flächen ist die Pflege der einzelnen Kulturen (Eggen der Saaten, Unkrautbekämpfung, Hackarbeiten, Rübenverziehen, Selektieren) rechtzeitig und umfassend von den Bewirtschaftern landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Flächen durchzuführen.

Die Räte der Kreise und Gemeinden sind für die Kontrolle der Durchführung der Pflegearbeiten auf allen Flächen verantwortlich.

(2) Die Kartoffelbestände sind zur Unkrautbekämpfung und Schaffung einer Krümelnschicht vor dem Auflaufen mindestens zweimal mit Unkrautstriegel oder leichter Egge abzueggen und die Dämme wieder hochzuziehen. Nach dem Auflaufen sind die Bestände durch mehrmaliges Hacken und Häufeln unkrautfrei zu halten.

(3) Mit der Rübenpflege ist bereits vor dem Auflaufen mit einem leichten Eggenstrich längs der Drillreihen zu beginnen. Das Verziehen hat spätestens fünf Wochen nach der Aussaat, wenn die Pflanzen zwei- bis dreiblättrig sind, zu erfolgen. Zur Steigerung der Erträge und der Arbeitsproduktivität wird die Methode des Verkrehlens empfohlen.

(4) Bei der Unkrautbekämpfung ist besonders der Unkrautstriegel einzusetzen. Zur Unkrautbekämpfung mit chemischen Mitteln wird empfohlen, Gaben von 600 bis 700 kg/ha Hederichkamit oder 600 bis 800 Ltr/ha einer 0,7 %igen Hedolitlösung oder 600 bis 800 Ltr/ha einer 0,1 %igen Hormit- bzw. DT-10-Lösung oder 25 kg/ha des Horminstäubmittels anzuwenden.

Die Stäubemittel sind auf tau- oder regennassen Beständen, die Spritzmittel auf trockene Pflanzen aufzubringen.

Um Beschädigungen des Getreides bei Anwendung der Hormonpräparate zu verhüten, ist darauf zu achten, daß sie weder vor der Bestockung noch nach dem Ährenschieben angewendet werden.

(5) Die in den Kreisen vorhandenen Spritzgeräte des Kartoffelkäferabwehrdienstes sind, soweit nicht anders bestimmt, den gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen zur Unkrautbekämpfung Verpflichteten gegen eine entsprechende Gebühr bereitzustellen.

XI.

Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen

Die Durchführung wirksamer Pflanzenschutzmaßnahmen wurde bisher von seiten der Praxis und der staatlichen Verwaltung zu wenig beachtet

Aufgabe der staatlichen Verwaltung ist es, die gesamte Landbevölkerung über die Notwendigkeit des Pflanzenschutzes aufzuklären und zu tatkräftiger Mitarbeit bei der Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Schädlingen zu mobilisieren.

Die Mitarbeiter der Organe des Pflanzenschutzes bei den Räten der Bezirke und Kreise sind während der einzelnen Bekämpfungsperioden ausschließlich für die Aufgaben des Pflanzenschutzes einzusetzen.

Die Grundlage aller Pflanzenschutzmaßnahmen ist das Gesetz vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179). Für die Bestellungsarbeiten ergeben sich daraus folgende Maßnahmen:

§ 34

(1) Sämtliches Getreidesaatgut ist mit den anerkannten Beizmitteln „Germisan“ oder „Abavit“ zu beizen.

Die Räte der Kreise haben in allen Gemeinden, die ungünstig zur nächsten Lohnsaatbeizstelle liegen, durch Aufstellung von Beiztrommeln behelfsmäßige Beizstellen einzurichten.

Bei Roggen, Weizen und Gerste ist mit 200 g und bei Hafer mit 300 g des Trockenbeizmittels je dz zu beizen.

(2) Die Feldmausbekämpfung, insbesondere an den Autobahnen, Straßen, Eisenbahnen, Böschungen, Gräben und Felddrainen ist durch die Rechtsträger bzw. Bewirtschaftler vor Auflaufen der Saat durch Auslegen von Giftgetreide oder durch Anwendung von Gas- oder Räucherpatronen durchzuführen.

Die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, setzen bestimmte Termine fest, an denen einheitlich in den Gemeinden die Feldmausbekämpfung durchgeführt wird.

§ 35

(1) Sämtliche Raps- und Rübsenfelder sind im frühen Knospenstadium zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers mit 10 bis 15 kg/ha eines anerkannten Stäubmittels (DDT- oder Hexamittel) zu bestäuben, wenn an der einzelnen Pflanze Käfer festgestellt werden. Die Stäubung ist während des Knospenstadiums zu wiederholen, wenn erneut Befall durch Käferflug festgestellt wird.